

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Goosefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 25. Juli 2025 – Aktenzeichen G20/2025/052.

Die Bioenergie Marienthal GmbH & Co. KG in Gut Marienthal, 24340 Goosefeld, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag in der Gemeinde 24340 Goosefeld, Gut Marienthal, Gemarkung Marienthal, Flur 1, Flurstücke 14/4, 14/8, 296 und 297.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahme:

- Erweiterung der bestehenden Anlage um einen CO₂ Verflüssiger
- Umnutzung der genehmigten Maschinenhalle für die Hauptkomponenten der CO₂ Verflüssigungsanlage
- Aufstellung einer Feinreinigungseinheit, eines Lagertanks sowie eines Abtankplatzes für das verflüssigte CO₂ außerhalb der Halle

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1EG, 1.2.2.2V, 1.16V und 9.36V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2-Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt.

Die geplante Maßnahme ist insgesamt von untergeordnetem Umfang, da sie innerhalb eines vorhandenen Gebäudes ohne Veränderung der anlagebedingten Emissionen umgesetzt wird.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer 8 „Biogasanlage südlich Marienthal“ der Gemeinde Goosefeld. Das Vorhaben soll auf einem bestehenden und versiegelten Betriebsgrundstück umgesetzt werden. Es kommt zu keinen neuen Bodenversiegelungen. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Das bei der CO₂ Verflüssigung entstehende Kopfgas wird in das System zurückgeführt und es kommt zu keinem Eintrag von Luftschadstoffen in die Atmosphäre. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichem Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.